

Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung

Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Franchise“, durchgeführt 2015

Zusammenfassung

Die Akkreditierung ist grundsätzlich geeignet, aussagekräftige und verlässliche Qualitätsurteile über Studiengänge im Franchisekontext zu treffen. Hierfür erweisen sich die aktuellen Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln als gut anwendbar. Gleichwohl besteht in einigen Punkten Fortschreibungsbedarf, der sich im Rahmen der anstehenden Regelüberarbeitung aufgreifen lässt. Gesonderte Beschlüsse sind vorläufig nicht erforderlich, zumal in absehbarer Zeit die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu erwarten sind.

Auf die Besonderheiten von Studiengängen im Franchise- bzw. Kooperationskontext gehen die Agenturen im Wesentlichen angemessen ein. Sie wenden das Regelwerk – mit Ausnahme der KMK-Beschlusslage zum „innerstaatlichen Franchising“ – weitgehend sachgemäß und agenturenübergreifend vergleichbar an. In zukünftigen Akkreditierungsverfahren ist dem Grundsatz der „akademischen Letztverantwortung“ der gradverleihenden Hochschule allerdings eine erheblich größere Bedeutung beizumessen. Hierfür müssen zunächst Reichweite und Grenzen dieses Grundsatzes im Akkreditierungssystem und darüber hinaus intensiver diskutiert werden. Daneben kommt es auf die Motive und die Transparenz von Kooperationen an, die in der Akkreditierung und in den Gutachten ausführlicher zu behandeln und zu bewerten sind. Schließlich ist die personelle Ausstattung intensiver zu begutachten, als es in klassischen Studiengangformaten erforderlich ist.

Die vorliegenden Empfehlungen fassen die zentralen Anwendungsfragen zu den Kriterien und zu den Verfahrensregeln zusammen, die in der Überprüfung durch den Akkreditierungsrat größeren Handlungs- oder Beratungsbedarf erkennen ließen. Die Hinweise zur sachgemäßen Anwendung der Akkreditierungskriterien richten sich an eine breitere Fachöffentlichkeit vor allem an den Hochschulen, während die Verfahrensspezifika primär die Agenturen und den Akkreditierungsrat betreffen.

1 Gegenstand und Ziel der themenbezogenen Stichprobe „Franchise“

► Auftrag des Akkreditierungsrates

Franchise-Kooperationen im Hochschulbereich sind ein derzeit viel diskutiertes Thema. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat hierzu eine Empfehlung verabschiedet und darin den

Akkreditierungsrat aufgefordert, „den Akkreditierungsagenturen einheitliche Standards und Prüfkriterien für die Akkreditierung von Franchise-Studiengängen aufzugeben, die allerdings mit ausreichender Flexibilität für die Bewertung des Einzelfalls ausgestattet sein sollten“¹. Zugleich hat die Kultusministerkonferenz (KMK) den Wissenschaftsrat um eine Bestandsaufnahme der in Deutschland praktizierten Franchise-Modelle sowie um Empfehlungen gebeten.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in Wahrnehmung seines gesetzlichen Überwachungsauftrags beschlossen, 2015/16 die Akkreditierung von Franchise-Kooperationen im Hochschulbereich zu überprüfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die vom Akkreditierungsrat festgelegten Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sachgemäß und agenturenübergreifend hinreichend übereinstimmend angewandt werden.

Im Akkreditierungssystem hat bislang keine systematische Auseinandersetzung mit den Akkreditierungen sogenannter „Franchisestudiengänge“ stattgefunden. Ein gemeinsames Verständnis über die Anwendung der geltenden Regeln und Beschlüsse kann daher noch nicht vorausgesetzt werden. Die themenbezogene Stichprobe soll hierzu einen Beitrag leisten, der sich wiederum in die institutionenübergreifende Behandlung des Themas einreicht. Vor diesem Hintergrund sind einige der getroffenen Einschätzungen als vorläufig zu betrachten.

► Auswahl der Verfahren und Ablauf der Überprüfung

Den Gegenstand der Überprüfung bildete die Akkreditierung ausgewählter Bachelor- und Masterstudiengänge aus dem Franchise-Kontext. Für die Auswahl der Verfahren sind Hinweise der Länder, des Wissenschaftsrates und der Mitglieder des Akkreditierungsrates berücksichtigt worden. Ausgewählt wurde ein Tableau von sechs Verfahren, das ein möglichst breites Spektrum hinsichtlich der Fächer, der Sitzländer, der beteiligten Hochschulen, der Hochschultypen sowie der Kooperationsformen abdeckt und das alle beteiligten Agenturen umfasst. Aus Vergleichbarkeitsgründen wurden ausschließlich Kooperationen von Hochschulen mit nichthochschulischen Bildungsträgern innerhalb Deutschlands betrachtet.

Die Akkreditierungsverfahren wurden nach Aktenlage daraufhin überprüft, ob die einschlägigen und für das Thema relevanten Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung beachtet worden sind und die Akkreditierungsentscheidung plausibel, d.h. in der Sache nachvollziehbar ist. Die Überprüfung orientierte sich an Leitfragen, die auf der Grundlage der aktuellen Beschlusslage zur Akkreditierung und unter Berücksichtigung weiterer relevanter Positionen zu sogenannten Franchisestudiengängen erarbeitet worden sind. Für die Leitfragen sind insbesondere die Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditie-

¹ HRK (2013): Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. HRK-Mitgliederversammlung am 19.11.2013, S. 4. Online verfügbar unter www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Franchising_19112013.pdf, zuletzt am 18.11.2015.

rungsrates, der KMK, der Agenturen, des Wissenschaftsrates und der HRK sowie die Europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, ESG) herangezogen worden. Die Überprüfung mündete in eine themenbezogene Einschätzung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens. Die gesammelten Erkenntnisse wurden verfahrensübergreifend ausgewertet und in einem Expertengespräch am 29. Januar 2016 diskutiert.

Im Rahmen der Überprüfung erfolgte ein umfangreicher Austausch mit den Agenturen. Durch ihre Mitwirkung z.B. im Rahmen von Stellungnahmen ließen sich wichtige Hinweise über die Anwendung und Anwendbarkeit der aktuellen Akkreditierungsregeln gewinnen. Dafür gilt den Agenturen ein besonderer Dank.

Ebenfalls ein besonderer Dank gilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Expertengespräch, aus dem sich weitere bedeutsame Anregungen ergeben haben.

2 Ergebnisse der Überprüfung: Das aktuelle Regelwerk erfüllt seinen Zweck

Als übergeordnetes Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Agenturen die Besonderheiten im Franchise- bzw. Kooperationskontext im Wesentlichen angemessen berücksichtigen. Das aktuelle Regelwerk ist insgesamt gut anwendbar. Fortschreibungsbedarf besteht lediglich punktuell.

Ausgewählte Anwendungsfragen zu den Kriterien und zu den Verfahrensregeln werden nachfolgend zusammengefasst, soweit sie im Rahmen der Überprüfung weiteren Handlungs- oder Beratungsbedarf erkennen ließen. Eine kurze Einordnung der überprüften Verfahren vorab dient dem besseren Verständnis.

2.1 Zum Verständnis: Einordnung der überprüften Verfahren

► „Franchisestudiengänge“: Ein vielgestaltiges Bild

In der Akkreditierung und auch darüber hinaus existiert bislang kein einheitliches Verständnis darüber, was unter sogenannten Franchisestudiengängen zu verstehen ist. Die HRK fasst hierunter Studienprogramme, die durch einen hochschulischen oder nichthochschulischen Partner in eigener Verantwortung – jedoch nach den Vorgaben der gradverleihenden Hochschule für die inhaltliche Gestaltung, für die Qualifikation des Lehrpersonals und für die Qualitätssicherung – durchgeführt werden, während der wissenschaftliche Grad von der Hochschule verliehen wird.² Für die KMK handelt es sich um einen Franchisestudiengang, sobald

² HRK (2013), a.a.O. S. 2f.

Teile des Studiengangs an eine nicht hochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden.³

Die Modelle werden als außerordentlich vielfältig wahrgenommen, und die überprüften Akkreditierungsverfahren spiegeln diese Vielfalt wieder: Überprüft wurden Kooperationen von staatlichen und von staatlich anerkannten Hochschulen, die die Studiengänge in Kooperation mit nur einem oder auch mit mehreren nichthochschulischen Partnern anbieten. Die Studiengänge wurden zum Teil exklusiv für die Kooperation entwickelt, zum Teil fußen sie auf bestehenden Studienprogrammen, die die Hochschule bereits selbst oder in Kooperation mit weiteren Partnern anbietet. Die Studiengänge waren überwiegend berufsbegleitend konzipiert, gebührenpflichtig und teils schon mehrfach Gegenstand von Akkreditierungen, wobei die Hochschulen in ihren Kooperationsvereinbarungen die Akkreditierung mitunter selbst vorsehen.

Bei den nichthochschulischen Kooperationspartnern handelt es sich stets um rechtlich selbstständige private Einrichtungen, die jedoch zum Teil institutionell und/oder personell eng mit der kooperierenden Hochschule verbunden sind. Auch deshalb fiel es mitunter schwer, Fremdleistungen durch den nichthochschulischen Bildungsanbieter von Eigenleistungen der Hochschule abzugrenzen.

In den Kooperationen sind die nichthochschulischen Bildungsanbieter zur Durchführung der Lehre und der Prüfungen ganz oder in Teilen berechtigt. Je nach der konkreten Ausgestaltung der Kooperation nehmen die nichthochschulischen Bildungsanbieter darüber hinaus weitere Aufgaben im Zulassungsmanagement, in der Außenkommunikation, der Qualitätssicherung oder in anderen studiengangsbezogenen Leistungsbereichen wahr. Die Kooperationen reichen gelegentlich so weit, dass die nichthochschulischen Bildungsanbieter aktiv an der inhaltlichen Konzeption und Gestaltung der Studiengänge beteiligt sind. Die akademischen Abschlussgrade werden jedoch stets durch die Hochschulen vergeben, wobei die Studierenden nicht zwangsläufig an der gradverleihenden Hochschule eingeschrieben sind.

Sämtlichen Kooperationen lagen Kooperationsverträge zu Grunde, in denen die jeweiligen Rechte und Pflichten der Hochschulen und der nichthochschulischen Bildungsanbieter äußerst unterschiedlich beschrieben waren. Die Kooperationsverträge lagen in den Akkreditierungsverfahren vor oder wurden während des Akkreditierungsverfahrens nachgereicht.

³ KMK (2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II, S. 2. Online verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf - zuletzt am 18.11.2015.

► „Franchisestudiengänge“ in Zahlen: Kein Massenphänomen

Dem Akkreditierungsrat liegen gegenwärtig keine Daten über die Akkreditierung von Studiengängen vor, die dem Franchisekontext zuzuordnen wären. Eine zahlenmäßige Einordnung dürfte allein aufgrund der Vielfalt der Modelle schwierig sein.⁴

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2012 machte mindestens 29 staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland aus, die als Franchisenehmer in Erscheinung träten. Laut der Untersuchung nahmen solche Franchiseaktivitäten zu.⁵ Auch die HRK geht von einer steigenden Zahl von Franchise-Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre aus.⁶ Verlässlichere Angaben zur quantitativen Bedeutung von Franchise-Kooperationen im Hochschulbereich – sowohl hinsichtlich der Zahl derartiger Studiengänge als auch hinsichtlich der darin eingeschriebenen Studierenden – sind mit den Möglichkeiten des Akkreditierungsrates nicht zu ermitteln.

Einstweilen kann angenommen werden, dass von den jährlich etwa 2.000 Studiengangsakkreditierungen nur ein Bruchteil auf Angebote aus dem Franchisekontext entfällt. Die kursorische Durchsicht der dem Akkreditierungsrat vorliegenden Akkreditierungsmeldungen der Agenturen bestätigt diesen Eindruck.

2.2 Sachgemäße Anwendung der Kriterien: Inhaltliche Anforderungen

Für sogenannte Franchisestudiengänge hat der Akkreditierungsrat keine gesonderten Beschlüsse getroffen, d.h. dass grundsätzlich das allgemeine Kriterienset für die Akkreditierung einschließlich ländergemeinsamer sowie landesspezifischer Strukturvorgaben als Bewertungsmaßstab anzulegen ist. Von herausgehobener Bedeutung ist das Kriterium zu studiengangsbezogenen Kooperationen, aus dem sich die Möglichkeiten und Grenzen für die Zusammenarbeit von Hochschulen mit nichthochschulischen Bildungsanbietern ergeben.

Dieses Kriterienset erwies sich insgesamt als gut anwendbar, wobei punktuell Fortschreibungsbedarf besteht. Diskussions- und präzisierungsbedürftig ist allerdings der Grundsatz der „akademischen Letztverantwortung“ der Hochschulen, der sich als einer der zentralen Schwerpunkte in der Überprüfung herausstellte. Daneben ergeben sich aus der Kooperationsbeziehung zwischen gradverleihender Hochschule und nichthochschulischem Bildungsanbieter einige weitere Besonderheiten, denen in der Anwendung bestimmter (Teil-)Kriterien Rechnung zu tragen ist.

⁴ So auch Leusing, Britta (2012): „McUniversity“. Innerstaatliches Academic Franchising deutscher Hochschulen. Eine public-private Perspektive. S. 8.

⁵ Vgl. ebd., S. 44f.

⁶ Vgl. HRK (2013), a.a.O., S. 2

2.2.1 Das Kriterium zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Reichweite und Grenzen für die Zusammenarbeit

Im aktuellen Kriterienset bildet das Kriterium 2.6 den allgemeinen Bewertungsmaßstab für studiengangsbezogenen Kooperation. Die Anforderungen lauten: *„Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [...]“*

Das Kriterium zielt unmittelbar auf die akademische Letztverantwortung der Hochschulen, die als die den akademischen Grad verleihenden Institutionen die Hauptverantwortung für die Qualität ihrer Studiengänge tragen.

► **Kooperationen in der Akkreditierung: Möglichkeiten, aber auch Grenzen**

Hochschulen können auf Studiengangsebene mit anderen Organisationen kooperieren. Aus den Kooperationen ergeben sich mitunter wichtige Impulse für die Verbesserung des Bildungssystems und seiner Durchlässigkeit durch differenzierte Studienangebote.

Allerdings stehen stets die Hochschulen dafür ein, dass ein Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum die Akkreditierungskriterien und damit die für alle Studiengänge geltenden Qualitätsstandards erfüllt. Diese Verantwortung kann nicht an nichthochschulische Partner delegiert werden.

In der Akkreditierung besteht eine Dokumentationspflicht für Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungsanbietern: Umfang und Art der Zusammenarbeit müssen beschrieben und die zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein. Auf dieser Grundlage lassen sich in den Akkreditierungsverfahren die Rolle der Hochschulen und die Qualität der Kooperation beurteilen.

► **Kooperationskriterium: In Wortlaut und Anwendung praktikabel, aber optimierbar**

In den überprüften Akkreditierungsverfahren haben die Agenturen das Kooperationskriterium weitgehend sachgemäß angewandt. Dabei wurde vor allem deutlich, in welchem Maße die Anforderungen aus Kriterium 2.6 je nach der konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit in die Bewertung der weiteren Akkreditierungskriterien ausstrahlen (müssen). Die aktuelle Fassung des Kriteriums erscheint insoweit missverständlich, da darin ausschließlich abstrakt auf die *„Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes“* Bezug genommen wird.

Kooperationsvereinbarungen lagen in sämtlichen überprüften Akkreditierungsverfahren vor und wurden in die Studiengangsbewertungen einbezogen. Doch so vielfältig die Kooperationen ausfallen, so vielfältig gestaltet sind auch die Vereinbarungen. Zumindest nach Aktenlage ließ sich dabei nicht immer erkennen, anhand welcher Maßstäbe die einzelnen Vereinbarungen getroffen und vor allem bewertet worden sind. In der Folge ließ sich mitunter nicht in der wünschenswerten Weise nachvollziehen, wie die Hochschulen ihre akademische Letzt-

verantwortung in der Kooperationsbeziehung konkret durchsetzen. Hier könnte es ebenfalls an einer besseren Operationalisierung des sehr abstrakten Kooperationskriteriums fehlen.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- **Rolle der Hochschulen im Kooperationsverhältnis:** In der Akkreditierung steht nach dem Grundsatz der akademischen Letztverantwortung stets die Hochschule dafür ein, dass ein Studiengang die Akkreditierungskriterien und damit die für alle Studiengänge geltenden Qualitätsstandards über den gesamten Akkreditierungszeitraum erfüllt. Akkreditierungsgutachten müssen klare Aussagen dazu enthalten, auf welche Weise die Hochschulen diese Verantwortung im Kooperationsverhältnis im Einzelnen wahrnehmen.
- **Anwendung des Kooperationskriteriums in der Akkreditierungspraxis:** Sobald eine Hochschule einen nichthochschulischen Bildungsanbieter in einem kriterienrelevanten Aspekt beteiligt, sind die hiermit einhergehenden Rechte und Pflichten zu beschreiben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren. Begutachtet wird, ob über die wesentlichen Punkte Vereinbarungen bestehen und ob sich die getroffenen Regelungen und ihre praktische Umsetzung eignen, um die Qualität des Studiengangs sicherzustellen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die Zielvorstellungen der Hochschule unter Berücksichtigung der Anforderungen in den Akkreditierungskriterien. Eine (hochschul-)rechtliche Prüfung von Kooperationen und Kooperationsvereinbarungen ist von der Akkreditierung hingegen nicht zu erwarten.
- Durch eine **Fortschreibung des Kriteriums** zu studiengangsbezogenen Kooperationen könnte die Letztverantwortung einer Hochschule in Bezug auf *sämtliche Akkreditierungskriterien* deutlicher herausgestellt werden.

2.2.2 Der Grundsatz der akademischen Letztverantwortung in Bezug auf einzelne Akkreditierungskriterien: Klare Anforderung an die Gestaltung, Durchführung und Qualitätssicherung von Studiengängen

Mit der Ablösung des Systems der Rahmenprüfungsordnungen sind die Hochschulen stärker als zuvor für die konzeptionelle Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen verantwortlich. Sie erfüllen als akademische Einrichtungen die notwendigen Voraussetzungen, um Studiengänge wissenschaftsgeleitet und forschungsbasiert *weiterzuentwickeln*.

Qualifikationsprofile und Studiengangskonzepte können auch in Kooperation mit nichthochschulischen Partnern entwickelt und umgesetzt werden. Durch ihre Anregungen können

Hochschulen wichtige Hinweise für die Studiengangsgestaltung erhalten. Aus dem Blickwinkel der Akkreditierung steht jedoch stets die Hochschule für die Qualität der Qualifikationsziele, des Studiengangskonzept und des Prüfungssystems ein, wobei ein besonderes Augenmerk auf die personelle Ausstattung zu richten ist. Denn in der Kooperationsbeziehung mit nichthochschulischen Bildungsanbietern muss letztlich die Hochschule gewährleisten, dass sie den akademischen Abschlussgrad verleihen kann.

Gleiches gilt für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung eines Studiengangs, die im Mittelpunkt vom aktuellen Kriterium 2.9 steht. Auch hier sind in Kooperationsbeziehungen verschiedene Wege denkbar, wie die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Durchführung konkreter Qualitätssicherungsmaßnahmen verteilt sein können. Die Einflussnahmemöglichkeiten und -pflichten der Hochschule müssen in der Akkreditierung jedoch stets in den Blick genommen und im Lichte der akademischen Letztverantwortung der Hochschule bewertet werden.

► **Offene Fragen zur Beteiligung nichthochschulischer Partner**

Die Überprüfung der Akkreditierungsverfahren warf zunächst Fragen auf, die über die Kompetenz des Akkreditierungsrates hinausgehen. Denn mit Blick auf die hoheitlich-rechtliche Qualität von Prüfungen blieb ungeklärt, ob und inwieweit nichthochschulische Bildungsträger hieran überhaupt beteiligt werden können. Gleiches gilt für Zulassungs-, Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen.

Handlungsbedarf wurde auch in Hinblick auf die Akkreditierungspraxis erkannt: Hier scheint es an einer klaren und gemeinsamen Vorstellung über die Einflussnahmemöglichkeiten und -pflichten der Hochschulen zu fehlen.

So ließ sich beispielsweise nicht in jedem Fall nachvollziehen, wer die Qualifikationsziele eines Studiengangs, das Studiengangskonzept und das Prüfungssystem festlegt bzw. ob und wenn ja wie die Hochschule hierauf Einfluss nimmt. Die unmittelbare Umsetzung der Studiengänge warf ähnliche Fragen auf, wenn die nichthochschulischen Kooperationspartner an der Zulassungs- bzw. Anerkennungspraxis oder an den Prüfungen beteiligt wurden. Ferner fehlten in einigen Gutachten Aussagen zu den konkreten Verantwortlichkeiten für Qualitätssicherungsmaßnahmen. In diesen Fällen ließen allerdings bereits die Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und den nichthochschulischen Bildungsträgern Leerstellen erkennen.

► **Personelle Ausstattung genauer zu prüfen**

Weiteren Klärungsbedarf warf die Bewertung der personellen Ressourcen auf, die – ob berechtigt oder nicht – in franchiseartigen Kooperationen unter einem gewissen Generalverdacht stehen. Die Begutachtungsverfahren erwiesen sich als äußerst komplex und waren in

der Folge oft schwer nachzuvollziehen. Hochschulen und Agenturen zogen häufig die jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben heran, deren Einhaltung in der Akkreditierung dann umständlich, aber auch unterschiedlich gründlich nachvollzogen wurde. Klare Referenzpunkte könnten die Transparenz erhöhen, wenngleich verschiedene Agenturen skeptisch waren: Vermeintlich eindeutige quantitative Vorgaben seien in der Praxis schwierig zu prüfen. Deshalb wurde bereits die Frage an den Wissenschaftsrat herangetragen, ob personelle Mindeststandards für Kooperationsstudiengänge anzustreben sind.⁷

Die umständlichen Bestandsaufnahmen zum Lehrpersonal blieben noch in anderer Hinsicht hinter den Anforderungen des Ausstattungskriteriums zurück. Denn in den wenigsten Gutachten wurden die Kriterien und das Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals sowie vor allem die Rolle der Hochschule darin bewertet. Auf diesen neuralgischen Punkt kommt es im Franchisekontext besonders an. Nur so lässt sich feststellen, dass und auf welche Weise die Hochschule als die den akademischen Grad verleihende Institution die Qualifikation des Lehrpersonals auch über den Akkreditierungszeitraum sicherstellt.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

Erforderliche Einflussnahmemöglichkeiten und -pflichten der Hochschule: Um zu gewährleisten, dass sie den akademischen Abschlussgrad verleihen kann, muss eine Hochschule die Qualifikationsziele und das Studiengangskonzept in fachlich-inhaltlicher, studienstruktureller und didaktischer Hinsicht entweder selbst festlegen oder aber maßgeblich Einfluss darauf nehmen. Gleiches gilt für sämtliche Zulassungs-, Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Für den laufenden Studienbetrieb kommt es zudem darauf an, den nichthochschulischen Kooperationspartner an die intendierten Qualifikationsziele, das Studiengangskonzept und das Prüfungssystem zu binden. Neben den Kooperationsvereinbarungen und der Studien- und Prüfungsordnung kann hier dem Modulhandbuch eine besondere Bedeutung beizumessen sein, da darin häufig das Studiengangskonzept abgebildet ist.

- **Letztverantwortung für die Qualitätssicherung:** Für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Sinne von Kriterium 2.9 der Regeln ist stets die Hochschule verantwortlich. Sie muss gewährleisten, dass Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib bei der Weiterentwicklung des gesamten Studiengangs berücksichtigt wer-

den können. Zudem muss sich die gradverleihende Hochschule (ggf. gemeinsam mit dem Kooperationspartner) regelmäßig von der Qualität des Studiengangs und damit zugleich von der Qualität der durch den nichthochschulischen Bildungspartner erbrachten Leistungen überzeugen, um auf dieser Grundlage qualitätsverbessernde Maßnahmen einleiten zu können. Hierzu kommt es auf entsprechende Verabredungen in den Kooperationsvereinbarungen an, die beispielsweise den Informations- und Datenaustausch zwischen Hochschule und Kooperationspartner sicherstellen.

- **Anforderungen an die personelle Ausstattung:** Die studiengangsbezogene Personalstruktur und die Qualifikation des eingesetzten wissenschaftlichen Personals sind mit der erforderlichen Sorgfalt nachzuvollziehen. Hierfür ist in den Akkreditierungsgutachten zumindest zu beschreiben und zu bewerten, in welchem Umfang professorales, professorales (d.h. die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an der gradverleihenden Hochschule erfüllendes) sowie weiteres Personal im Studiengang und gegebenenfalls an einzelnen Standorten eingesetzt wird. Ferner sind die Kriterien sowie das Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals und die Rolle der Hochschule darin zu beschreiben und im Lichte ihrer akademischen Letztverantwortung zu bewerten.

Ob über die Einzelfallprüfung durch die Agenturen hinaus personelle Mindeststandards für Kooperationsstudiengänge anzustreben sind, ist eine Frage, zu der eine Äußerung des Wissenschaftsrates begrüßenswert wäre.

- Mit Blick auf die hoheitlich-rechtliche Qualität von Prüfungsentscheidungen kann sich die Frage stellen, ob und inwieweit nichthochschulische Bildungsträger hieran überhaupt beteiligt werden können. Gleiches gilt für Zulassungs-, Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen. Der Akkreditierungsrat würde es begrüßen, wenn der Wissenschaftsrat diese Fragen in seiner Analyse aufgriffe.

2.2.3 Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem: Die Frage nach der Gleichwertigkeit

Mittels der Akkreditierung tragen die Länder dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse gewährleistet ist und die Möglichkeit des Hochschulwechsels besteht. Im Franchisekontext werden Studien- und Prüfungsleistungen systematisch von nichthochschulischen Bildungseinrichtungen abgenommen. Umso entscheidender ist die Frage nach der Gleichwertigkeit der Leistungen in Umfang, Art und Niveau, um deren nationale und internationale Anerkennungsfähigkeit sicherzustellen. Dem trägt Kriterium 2.2 Rechnung, das auf den Qualifikationsrahmen für

Deutsche Hochschulabschlüsse, die KMK-Strukturvorgaben sowie die weiteren relevanten ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben verweist.

► **Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) wurde als eines der wesentlichen nationalen Referenzsysteme für die Studiengangsgestaltung in den überprüften Akkreditierungsverfahren mit der notwendigen Aufmerksamkeit behandelt. Bestätigt wurde vor allem, dass die angestrebten Qualifikationen mit den einschlägigen Qualifikationsniveaus übereinstimmen und – ggf. nach Auflagenerfüllung – erreicht werden. Begutachtungsschwerpunkt bildete hierbei häufig die wissenschaftlichen Qualifikationsanforderungen – eine vertiefte Begutachtung die angemessen erscheint, gerade weil die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden durch nichthochschulische Bildungsanbieter nicht selbstverständlich gegeben sein muss.

► **KMK-Anrechnungsbeschlüsse I & II: Was bedeutet „außerhochschulisch“?**

Die KMK-Beschlusslage zum sogenannten „innerstaatlichen Franchising“ ist hingegen in keinem der Akkreditierungsverfahren korrekt berücksichtigt worden, obwohl die Ausbildung durch die nichthochschulischen Bildungsanbieter ausdrücklich unter die Anrechnungsbeschlüsse fällt.⁸

Häufig blieb deshalb unklar, nach welchen inhaltlichen Kriterien die Hochschulen die Gleichwertigkeit der durch ihre Partner abgenommenen Studien- und Prüfungsleistungen beurteilen bzw. sicherstellen. In diesem Punkt sehen die KMK-Anrechnungsbeschlüsse daher eine intensivere Prüfung der Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungsanbietern vor⁹, und zwar unabhängig davon, dass die „Auslagerung“ von Studien- und Prüfungsleistungen auf maximal die Hälfte der in einem Studiengang insgesamt zu erbringenden Leistungen begrenzt ist.

Allerdings deutete sich in der Überprüfung eine Reihe von Anwendungsschwierigkeiten der KMK-Beschlüsse an, die die Nichtanwendung und zudem die Position der HRK¹⁰ zum Teil erklären können. Der Akkreditierungsrat hat in der Frage der Anwendung der KMK-Anrechnungsbeschlusslage deshalb bislang nicht in die Akkreditierungspraxis eingegriffen. Denn Franchise-Studiengänge sind nach wie vor eine neue Erscheinung und derzeit Gegen-

⁸ Vgl. KMK (2008), a.a.O., Ziff. 2.1.2

⁹ Vgl. KMK (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II, Ziff. 1.3. Online verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf, zuletzt am 18.11.2015.

¹⁰ Nach Auffassung der HRK werden die Studien- und Prüfungsleistungen beim Franchising nicht „außerhochschulisch“ erbracht und fallen damit nicht unter die Anrechnungsbeschlusslage. Vgl. HRK (2013), a.a.O., S. 3.

stand eines Diskussionsprozesses unter den Ländern, die auch deswegen den Wissenschaftsrat um eine Aufarbeitung und um Empfehlungen gebeten haben. Die ihm bekannten Anwendungsprobleme hat der Akkreditierungsrat an den Wissenschaftsrat weitergeleitet und auf die folgenden Punkte besonders hingewiesen:

- Mit der KMK-Beschlusslage könnte durchgesetzt werden, dass Hochschulgrade nur dann vergeben werden, wenn die Studierenden mindestens 50 Prozent ihrer Leistungen tatsächlich an einer Hochschule und nicht etwa bei einem externen Dienstleister erworben haben. Dann fände „ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d. h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule“ statt.¹¹ Eine solche Intention der KMK könnte und müsste allerdings deutlicher kommuniziert werden, denn sie geht nicht unmittelbar aus den Anrechnungsbeschlüssen hervor.
- Die hierfür erforderliche Abgrenzung zwischen hochschulischer und außerhochschulischer Leistung kann u.a. dann schwerfallen, wenn der nichthochschulischen Bildungspartner beispielsweise als An-Institut oder sonstige Ausgründung institutionell und/oder personell mit der Hochschule verzahnt ist.
- Vergleichbare Schwierigkeiten scheinen zu bestehen, wenn die Hochschule die Ausbildung in der Kooperationsbeziehung unmittelbar beeinflusst, indem sie beispielsweise die Qualifikationsziele des Studiengangs, das Studiengangskonzept und auch das Prüfungssystem selbst bestimmt, die Studien-, Lehr- und Prüfungsmaterialien für einen Studiengang gestaltet oder auch das Lehrpersonal bzw. die PrüferInnen bestellt.
- Sind die Studierenden zudem über den gesamten Studienverlauf an der Hochschule immatrikuliert, wirkt die Unterscheidung zwischen hochschulischer und außerhochschulischer Leistung ebenfalls konstruiert.
- Zudem lässt sich die Anrechnungsbeschlusslage in der Akkreditierung nur in solchen Fällen ohne weiteres durchsetzen, in denen Hochschulen mit nichthochschulischen Bildungsanbietern in Form von Studiengängen kooperieren. Zum Teil werden die Kooperationen, mit ansonsten ähnlichen Intentionen, außerhalb von Studiengängen und damit je nach Rechtslage außerhalb des Akkreditierungssystems realisiert (z.B. Externenprüfung). Die quantitativen sowie qualitativen Qualitätsmaßstäbe der KMK-Anrechnungsbeschlüsse finden dann keine Berücksichtigung durch die Akkreditierung.

Im Expertengespräch wurde zudem angemerkt, dass der primäre Gegenstand der KMK-Anrechnungsbeschlüsse die Berücksichtigung von Leistungen in der beruflichen Bildung für ein späteres Hochschulstudium war. Mehrere Teilnehmer plädierten dafür, künftig stärker zwischen der Anrechnung aus der beruflichen Bildung einerseits und Franchisekooperationen andererseits zu unterscheiden.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- **Qualitätsmaßstab „Qualifikationsrahmen“:** In der Akkreditierung ist der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) mit der notwendigen Aufmerksamkeit zu behandeln. Bestätigt werden muss, dass die angestrebten und mit dem Qualifikationsrahmen übereinstimmenden Qualifikationsniveaus – ggf. nach Auflagenfüllung – erreicht werden. Denn angesichts der systematischen Beteiligung nichthochschulischer Bildungsanbieter im Franchisekontext kommt der Frage der Gleichwertigkeit besondere Bedeutung zu.
- **Anwendung der KMK-Anrechnungsbeschlusslage:** Die den KMK-Anrechnungsbeschlüssen zum „innerstaatlichen Franchising“ zugrunde liegenden Intentionen sind im deutschen Hochschulsystem auf breiter Basis unbekannt. In der Akkreditierung gehen damit zum Teil unterschiedliche Anwendungsschwierigkeiten einher, die vor allem aus der schwierigen Abgrenzung zwischen „außerhochschulischer Leistung“ und „eigener Leistung der Hochschule“ resultieren. Hier wäre eine Klarstellung im Zuge der institutionenübergreifenden Behandlung des Themas wichtig, um die KMK-Beschlusslage in der Akkreditierung konsistent durchsetzen zu können.

2.2.4 Höhere Anforderungen an die Transparenz

Die Akkreditierung ist untrennbar mit dem Ziel verbunden, „Transparenz zu gewährleisten“.¹² Kriterium 2.8 der Regeln trägt diesem Ziel Rechnung, wird in der aktuellen Akkreditierungspraxis jedoch noch nicht in der wünschenswerten Weise berücksichtigt. Handlungsbedarf kristallisierte sich in zwei Punkten heraus.

► Transparenz über die Kooperation

Es besteht ein berechtigtes Anliegen von Studieninteressierten, Studierenden und interessierten Dritten, sich nicht nur allgemein über einen Studiengang zu informieren, sondern auch zu den dazugehörigen studiengangsbezogene Kooperationen. Die Transparenz über

¹² Vgl. KMK (1998): Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998, S. 2.

solche Kooperationen erwies sich in den überprüften Verfahren und auch darüber hinaus als insgesamt verbesserungsfähig.

Eine wichtige Funktion nimmt hier das Diploma Supplement ein. Darin soll mit aussagekräftigen Beschreibungen Transparenz darüber hergestellt werden, welche Einrichtungen mit welchen Anteilen an der dem jeweiligen Hochschulabschluss zugrunde liegenden Ausbildung beteiligt sind.¹³ Daneben kommt es auf die weiteren Kerndokumente des Studiengangs, z.B. Prüfungsordnungen, Modulhandbücher etc., an sowie zudem auf die relevante Informationsmaterialien und Kommunikationskanäle auf Seiten der Hochschule und des Kooperationspartners.

Schließlich böte das zu veröffentlichende Gutachten die bisher kaum genutzte Gelegenheit, die hinter der Kooperation stehenden Motivationen der Partner zu beschreiben. Bei „Franchise“-Kooperationen ist die Öffentlichkeit erheblich daran interessiert, die Gründe zu erfahren, warum diese Form gewählt wurde. Die Akkreditierung steht hier in einer gesellschaftlichen Transparenzpflicht.

► Kooperation in der Außendarstellung

Hochschulen räumen ihren Kooperationspartnern zum Teil weitreichende Rechte über die Außendarstellung des Studiengangs ein. Diese Vertragsbestimmungen sind in den überprüften Verfahren selten in die Bewertung miteinbezogen worden.

Zwar kann in der Akkreditierung unmöglich eine vollständige Bewertung sämtlicher Informations- und Kommunikationsmittel zu einem Studiengang erfolgen. Die Außendarstellung eines Studiengangs durch die Hochschule und ihre Kooperationspartner sollte aber soweit in die Bewertung miteinbezogen werden, wie sie regelmäßig der Information von Studieninteressierten, Studierenden und interessierten Dritten dient.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- **Transparenz der Kooperation:** Bei der Akkreditierung von Studiengängen im Franchisekontext ist zu bewerten, ob sich Studieninteressierte, Studierende und interessierte Dritte in ausreichendem Maße über den Studiengang, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen, die Zugangsvoraussetzungen *und die Kooperation* informieren können. Entscheidungsleitend sind die internationalen Standards für die hochschulinterne Qualitätssicherung, d.h. die studiengangsbezogenen Informationen soll-

¹³ Vgl. so auch KMK (2008), a.a.O., S. 5. Der internationale Kommentar zum Diploma Supplement hält eine aussagekräftige Beschreibung etwaiger Franchisekooperationen ebenfalls für erforderlich. Vgl. Diploma supplement explanatory notes, S. 2f. Online verfügbar unter http://ec.europa.eu/education/policy/higher-education/doc/ds_en.pdf, zuletzt geprüft am 05.04.2015.

ten u.a. leicht verständlich, korrekt, aktuell und außerdem gut zugänglich sein (vgl. Standard 1.8 der ESG). Hierfür trägt letztlich die Hochschule die Verantwortung.

In die Bewertung ist neben dem Diploma Supplement und gegebenenfalls weiteren Kerndokumenten für einen Studiengang auch die Außendarstellung eines Studiengangs auf geeignete Art und Weise miteinzubeziehen. Wenn die Hochschulen in dieser Frage mit dem Kooperationspartner zusammenarbeiten, müssen die entsprechenden Verabredungen Gegenstand der Akkreditierung sein.

Die Motivationen, die hinter dem Studiengangsangebot stehen, sollten im Gutachten nachvollziehbar beschrieben werden.

- **Fortschreibung des Transparenzkriteriums:** Die Anwendbarkeit des Transparenzkriteriums könnte verbessert werden, indem die Bewertungsmaßstäbe zu öffentlichen Informationen aus Standard 1.8 der ESG übernommen werden. Denn anhand der aktuellen wertneutralen Fassung des Kriteriums lässt sich nicht auf den Zweck und die Qualität der Veröffentlichungspflicht schließen.

2.2.5 Sonstige Rahmenbedingungen und inhaltliche Anforderungen

Die weiteren Kriterien z.B. zur Studierbarkeit oder zur Chancengleichheit wurden in den überprüften Verfahren problemlos und mit der angemessenen Aufmerksamkeit behandelt, ohne dass sich systematischer Handlungs- und Beratungsbedarf erkennen ließ. In Einzelfragen, besonders bei der sächlichen Ausstattung und der Mitwirkung der Studierenden bei der Qualitätssicherung, resultieren aus der Kooperationsbeziehung zwischen gradverleihender Hochschule und nichthochschulischem Bildungsanbieter spezielle Anforderungen, die bei der Anwendung bestimmter (Teil-)Kriterien gegebenenfalls beachtet werden müssen.

► Studierbarkeit

Die Studierbarkeit eines Studiengangs bildete in allen überprüften Verfahren einen der zentralen Begutachtungsschwerpunkte. Die besonderen Qualitätsmerkmale für kooperativ und standortübergreifend durchgeführte Studiengangskonzepte wurden stets mit der angemessenen Aufmerksamkeit behandelt. Beispielsweise achteten die GutachterInnen darauf, dass die Studierenden sowohl an der Hochschule als auch beim nichthochschulischen Bildungsanbieter jeweils adäquate Beratungs- und Betreuungsangebote vorfinden.

Handlungsbedarf besteht lediglich hinsichtlich des Vertrauensschutzes der Studierenden, der in der Akkreditierungspraxis bislang unterschiedlich behandelt wird (siehe die Erläuterung in der Empfehlung).

► **Finanzierung**

Die HRK hält es für erforderlich, dass Hochschulen die Einnahmen und Aufwendungen zu ihren Franchise-Angeboten offen legen und dass die Studieninteressierten bzw. die Studierenden klar und umfassend über ggf. zu leistende Studienbeiträge und andere anfallende Kosten informiert werden.¹⁴ Und auch bei der institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat wird ein besonderes Augenmerk auf die Finanzierungssicherheit und die Kostentransparenz gegenüber den Studierenden gelegt.¹⁵ In den Akkreditierungskriterien werden solche Finanzierungsfragen bislang nicht oder zumindest nicht ausdrücklich adressiert. Einige Agenturen berichteten jedoch, dass sie die Finanzplanung bei gebührenfinanzierten Studiengängen stets – unter ähnlichen Gesichtspunkten wie der Wissenschaftsrat – betrachteten. Nach ihrer Einschätzung besteht hier Fortschreibungsbedarf in den Kriterien. Dieser Einwand erscheint berechtigt, zumal die aktualisierte Fassung der ESG ausdrücklicher als bisher auf die Finanzierung des Studien- und Lehrbetriebs abstellt.¹⁶

► **Sächliche Ausstattung**

Die Bewertung der sächlichen Ausstattung war in den überprüften Verfahren überwiegend kein Problem. Die Gutachten und in der Folge die Akkreditierungsentscheidungen ließen sich gut nachvollziehen und nahmen stets die Spezifika standortübergreifender Konzepte in den Blick (siehe 2.3.3 unten zur Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens).

Größere Beachtung muss allerdings dem Zugang zu Literatur und elektronischen Medien geschenkt werden. Denn sobald die Studierenden nicht an der Hochschule eingeschrieben sind, stehen ihnen die Ressourcen von Hochschulen nicht selbstverständlich im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

► **Mitwirkung der Studierenden bei der Qualitätssicherung**

In den überprüften Verfahren warf die Anwendung des Kriteriums zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Studiengangs immer dann Fragen auf, wenn die Studierenden nicht an der den Grad verleihenden Hochschule immatrikuliert waren. Hier blieb häufig unklar, inwieweit die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden in Hinblick auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Studiengangs gewährleistet sind, die nach den internationalen Standard und Leitlinien für die interne Qualitätssicherung mittlerweile als selbstverständlich gelten können sollten.¹⁷

¹⁴ Vgl. HRK (2013), a.a.O., S. 7.

¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat (2015): Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen, S. 38f. Online verfügbar unter www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4395-15.pdf, zuletzt am 18.11.2015.

¹⁶ Vgl. Standard 1.6 der ESG

¹⁷ Vgl. Standard 1.1f und 1.9 der ESG.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- **Verträge mit den Studierenden und Vertrauensschutz:** Bei Studiengängen im Franchisekontext muss verstärkt auf den Vertrauensschutz der Studierenden geachtet werden. Häufig schließen die Studierenden vor Aufnahme ihres Studiums gesonderte Verträge mit den nichthochschulischen Bildungsanbietern und/oder Hochschulen ab. Aus den Verträgen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Studierenden gegenüber den Anbietern des Studiengangs. Damit bilden sie die Vertrauensgrundlage für die Studierenden, gerade wenn die Studierenden nicht (auch) an der Hochschule immatrikuliert sind. Darüber hinaus enthalten die Verträge zum Teil Bestimmungen, die unmittelbar das Kooperationsverhältnis zwischen den anbietenden Institutionen betreffen. Diesen Verträgen muss in der Akkreditierung deshalb unter inhaltlichen Gesichtspunkten künftig mehr Bedeutung beigemessen werden.

Das Kriterium der Studierbarkeit könnte entsprechend fortgeschrieben werden, denn gegenwärtig finden die beiden Punkte ihren Niederschlag am ehesten im Kriterium 2.3 („Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.“).

- **Finanzierung von Franchisestudiengängen:** Die Frage, inwieweit die Finanzierung eines Studiengangs Eingang in die Begutachtungsverfahren finden soll, geht deutlich über den Franchisekontext hinaus. Sie sollte im größeren Kontext beraten werden. Hierfür bietet sich die anstehende Regelüberarbeitung an. Zu beraten ist, ob für die Akkreditierung gebührenfinanzierter Studiengänge der Nachweis erbracht werden soll, dass angemessene Mittel zur Finanzierung des laufenden Studien- und Lehrbetriebs zur Verfügung stehen.

Studieninteressierte und Studierende sollten sich allerdings stets über die in der Regelstudienzeit anfallenden Studien-, Prüfungs- und sonstigen Entgelte informieren können.

- **Sächliche Ausstattung:** Bei der Akkreditierung von Studiengängen im Franchisekontext ist verstärkt darauf zu achten, dass den Studierenden relevante Literatur und elektronische Medien in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Hierfür kann es auch auf Vereinbarungen zwischen den Bildungsträgern ankommen.
- **Standards für die Mitwirkung der Studierenden bei der Qualitätssicherung:** Wenn die Studierenden nicht an der den akademischen Grad verleihenden Hochschule immatrikuliert sind, ist auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden an der internen Qualitätssicherung und -entwicklung besonders zu achten.

2.3 Eckpunkte für die Verfahrensgestaltung

Die sachgemäße Anwendung der Verfahrens- und Entscheidungsregeln warf weit weniger Fragen auf als der richtige Umgang mit den Kriterien. Mit den darin enthaltenen Gestaltungsmöglichkeiten gehen die Agenturen im Einzelfall verantwortungsvoll um. Handlungs- und Beratungsbedarf besteht vor allem in Hinblick auf die Vertragsgestaltung mit den Hochschulen und die sachgerechte Dokumentation und Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheidungen. Außerdem kommt es auf eine Klarstellung des Geltungsbereichs der Akkreditierung an, um den Missbrauch mit dem Akkreditierungssiegel in besonders dynamischen Franchisekooperationen zu verhindern.

2.3.1 Vertragsgestaltung mit den Hochschulen: Rechte und Pflichten

Antragsberechtigt in einem Akkreditierungsverfahren sind – entsprechend dem Grundsatz der akademischen Letztverantwortung – ausschließlich staatliche sowie staatlich anerkannte Hochschulen und Berufsakademien. Sie treten den Agenturen als Vertragspartner gegenüber, wirken am Erfolg einer Akkreditierung maßgeblich mit und tragen die Verantwortung für den Studiengang während des gesamten Akkreditierungszeitraums. In der Überprüfung fiel allerdings im Einzelfall auf, dass

- die Verträge zu den Akkreditierungsverfahren auch oder sogar nur mit nichthochschulischen Bildungsanbietern geschlossen wurden;
- die nichthochschulischen Bildungsanbieter zum Teil in den weiteren Verfahrensverlauf einbezogen wurden, wenn es beispielsweise um die Einreichung der Antragsbegründung, die Ausgestaltung der Begehung, Einsprüche zur Gutachtergruppe oder die Stellungnahme zum Gutachten ging.

Die Agenturen konnten nachvollziehbar begründen, weshalb sie die Kooperationspartner bisweilen in die Vertrags- und Verfahrensgestaltung einbezogen. Beispielsweise wurden die nichthochschulischen Bildungsanbieter so auf den lautereren Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates verpflichtet. In der themenbezogenen Stichprobe wurden die Agenturen allerdings auf die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Hochschulen in der Akkreditierung hingewiesen, die maßgeblich über den Vertragsschluss zwischen Agentur und Hochschule zum Ausdruck kommen.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- In der Akkreditierung muss die Vertrags- und Verfahrensgestaltung die akademische Letztverantwortung der Hochschule unzweifelhaft erkennen lassen. Hierfür ist es erforderlich, dass die gradverleihende Hochschule die Akkreditierung namentlich bean-

trägt, den Antrag begründet und auch im weiteren Verfahrensverlauf entsprechend den geltenden Verfahrensregeln an der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens beteiligt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Einbeziehung von Kooperationspartnern der Hochschule in die Vertrags- und Verfahrensgestaltung sachgerecht sein.

2.3.2 Klarheit über den Akkreditierungsgegenstand: Geltungsbereich der Akkreditierung

Trägt ein Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates, stehen die Hochschule und in gewisser Weise auch die Agentur über den gesamten Akkreditierungszeitraum mit ihren Namen für den lautereren Umgang mit dem Siegel ein.

Das Siegel ist vor allem nicht automatisch auf weitere Kooperationspartner, Standorte oder Studiengangsvarianten übertragbar. Denn die Qualität eines Studienangebots kann gänzlich unterschiedlich ausfallen, wenn beispielsweise ein identisches Curriculum an mehreren Standorten mit divergierender personeller und sächlicher Ausstattung oder an einem Standort in unterschiedlichen Vermittlungsformen (z.B. Vollzeit-berufsbegleitend-dual) angeboten wird.

Angesichts der besonderen Dynamik im Franchisekontext kommt es auf größtmögliche Klarheit und Transparenz in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand an. Neu hinzutretende Kooperationspartner, Standorte und/oder Studiengangsvarianten müssen separat betrachtet werden, wobei bereits vorliegende Begutachtungsergebnisse in die Bewertung miteinbezogen werden können. Im aktuellen Regelwerk ist hierfür vor allem Ziff. 3.6.3 einschlägig, in der das Verfahren für wesentliche Änderungen von Studiengängen geregelt ist.

► Ergebnisse der Überprüfung

Die themenbezogene Stichprobe bestätigte, dass die Agenturen mit den in Bewegung befindlichen Kooperationsbeziehungen in der erforderlichen Sorgfalt verfahren.

Transparenz über den Akkreditierungsgegenstand stellen sie über den Akkreditierungsantrag, das Gutachten und die Akkreditierungsentscheidung her. Einige Agenturen legen zudem Wert auf die namentliche Nennung der Kooperationspartner bzw. Standorte in den Akkreditierungsverträgen und -urkunden. Außerdem werden die Hochschulen mit den Akkreditierungsverträgen stets darüber informiert, dass sie wesentliche Änderungen an Studiengängen anzuzeigen haben.

Ziff. 3.6.3 der Regeln erweist sich als geeignete Grundlage für die Dynamik in den Kooperationsbeziehungen. Die Einschränkung auf „wesentlichen Änderungen an Konzeption und Profil eines Studiengangs“ ist flexibel genug, um einerseits die im Franchisekontext beson-

ders relevanten Änderungen abzudecken (z.B. Standorterweiterung, Hinzunahme neuer Kooperationspartner, Ressourcenplanung, neue Studiengangsvarianten etc.). Andererseits lässt sie den Hochschulen ausreichend Raum, ihre Studiengänge im Sinne der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung weiterzuentwickeln. Von der Möglichkeit, die Prüfverfahren zu verkürzen, machen die Agenturen sachgemäß Gebrauch, wenn sie Änderungen nach Aktenlage, mit kleineren Gutachtergruppen und/oder in Bezug auf ausgewählte Kriterien bewerten.

► **Regeln zur Erweiterung bestehender Akkreditierungen erforderlich**

Aus den Regeln für wesentliche Änderungen ergeben sich gegenwärtig Anwendungsprobleme: Die aktuelle Fassung geht stets von einer Qualitätsminderung aus, bevor im Rahmen einer erneuten Akkreditierung das eigentliche (ggf. verkürzte) Prüfverfahren eingeleitet werden kann. Sobald die Hochschule nicht die erneute Akkreditierung des Studiengangs beantragt, muss die Agentur die gesamte Akkreditierung zwingend aufheben.

Hingegen halten die Agenturen die Begutachtung neuer Standorte, Kooperationspartner oder auch Studiengangsvarianten zu Recht für erforderlich. In der Akkreditierungspraxis hat sich deshalb eine Verfahrensweise etabliert, die bei der nachträglichen Akkreditierung von Teilstudiengängen in Kombinationsmodellen bereits bewährt ist: neue Standorte, Kooperationspartner oder auch Studiengangsvarianten werden von den Agenturen separat bewertet, und die ursprünglichen Akkreditierung wird unter Beibehaltung der Akkreditierungsfrist, ggf. unter Auflagen erweitert bzw. ergänzt. Hier sollte im Zuge der anstehenden Regelüberarbeitung geprüft werden, inwieweit dieses Verfahren im Regelwerk abgebildet werden kann. Dafür muss allerdings diskutiert werden, ob das Siegel nur für bestimmte Studiengangsvarianten vergeben werden kann (Auseinanderfallen von Studiengang und Akkreditierungsgegenstand).

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- Im Franchisekontext kommt es auf **größtmögliche Klarheit und Transparenz in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand** und den Geltungsbereich der Akkreditierungsentscheidung an, denn das Siegel des Akkreditierungsrates ist nicht automatisch auf weitere Kooperationspartner, Standorte oder Studiengangsvarianten übertragbar. Der Akkreditierungsgegenstand muss hinreichend deutlich aus der Dokumentation eines Akkreditierungsverfahrens hervorgehen. Die erforderliche Klarheit lässt sich z.B. über den Akkreditierungsantrag, das Gutachten und die Akkreditierungsentscheidung herstellen. Außerdem kann sich die namentliche Nennung der Kooperationspartner bzw. Standorte in den Akkreditierungsverträgen eignen, um die Verfahrensbeteiligten für die klare Abgrenzung des Akkreditierungsgegenstands und damit

auch für den lautereren Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates zu sensibilisieren.

- **Erweiterung der Akkreditierung:** Neu hinzutretende Kooperationspartner, Standorte und/oder Studiengangsvarianten müssen gesondert bewertet werden, um sich auf dieser Grundlage von der unveränderten Qualität des Studiengangs zu überzeugen. In der Akkreditierung ist hierfür bislang Ziff. 3.6.3 der Regeln einschlägig, in der das Verfahren für wesentliche Änderungen von Studiengängen geregelt ist. Die aktuelle Fassung sollte im Zuge der Regelüberarbeitung diskutiert werden, da darin gegenwärtig stets von einer Qualitätsminderung als Basis für eine neue Prüfung ausgegangen wird.

2.3.3 Begutachtungsverfahren

► **Keine Zweifel an der Kompetenz der Verfahrensbeteiligten**

Für die Einschätzung der Akkreditierungsverfahren war von Interesse, inwieweit die Gutachterinnen und Gutachter sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten (z.B. Kommissionsmitglieder, betreuende Referentinnen und Referenten) mit den konkreten Anforderungen, Bedingungen und Fragestellungen von Franchisemodellen im Bereich Studium und Lehre vertraut waren oder vertraut gemacht wurden.

Die Ergebnisse der themenbezogenen Stichprobe zeichnen insgesamt ein positives Bild. Die Agenturen haben sich mitunter bereits intensiv mit dem Thema „Franchise“ auseinandergesetzt. Es wird von und mit den Kommissionsmitgliedern, Verfahrensbetreuern und Gutachtern diskutiert. Auch bei der Auswahl und Zusammensetzung der Gutachtergruppen legten die Agenturen durchgehend Wert auf eine besondere erfahrungsgestützte und zum Teil auch forschungsgeleitete Kompetenz, die sich an vielen Stellen in differenzierten Bewertungen in den Gutachten niederschlägt. Neben ausgewiesenen Erfahrungen mit Hochschulkooperationen und nichthochschulischen Bildungsanbietern kam vor allem der Expertise in Fragen der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ein hoher Stellenwert zu, da die Kooperationsbeziehungen dann unter fachlich-inhaltlichen Gleichwertigkeitsgesichtspunkten bewertet wurden.

► **Ausgestaltung der Begutachtungsverfahren richtet sich stark nach dem Einzelfall**

Bei der Ausgestaltung der Begutachtung ließen sich die Agenturen in wünschenswerter Art und Weise von den jeweiligen Besonderheiten des zu akkreditierenden Studiengangs leiten - ein Anspruch, der nach der Einschätzung einiger Agenturen deutlicher in den aktuellen Verfahrensregeln hervorgehoben werden könnte. Sie gestalteten die Begutachtungsverfahren sehr unterschiedlich: die Gutachtergruppen nahmen zum Teil sowohl die Räumlichkeiten der

Hochschule als auch die des nichthochschulischen Bildungsanbieters in Augenschein. Mitunter wurde aus nachvollziehbaren Gründen auf die Begehung der Hochschule und/oder des Kooperationspartners verzichtet. Gespräche fanden in der Regel mit sämtlichen Kooperationspartnern statt. Positiv fiel auf, dass die Gutachten Aussagen zur Verfahrensgestaltung enthielten und darin auch etwaige Besonderheiten kurz begründet waren.

► **Bündelakkreditierung greift unter Umständen zu kurz**

Klärungsbedarf bestand mit Blick auf die besonderen Regeln für die Bündelakkreditierung, denn mitunter wurden die Kooperationsstudiengänge gemeinsam mit „konventionellen“ Studiengängen akkreditiert.

Die Zusammenstellung der Bündel konnte letztlich gut begründet werden. Es fiel allerdings auf, dass das aktuelle Regelwerk ausschließlich auf die fachliche Affinität von Studiengängen und nicht auch auf studienstrukturelle bzw. –organisatorische Gesichtspunkte abstellt (vgl. Ziff. 1.3.1. der Regeln). Dies könnte unter Umständen zu kurz greifen, um die Kooperationen in der erforderlichen Intensität zu prüfen.

► **Transparenz der Begutachtungsergebnisse muss verbessert werden**

Entsprechend dem Transparenzgebot in der Akkreditierung haben die Agenturen ihre Akkreditierungsentscheidungen und Gutachten u.a. in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. So können sich Dritte leicht über die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens informieren.

Allerdings blieb die Qualität der Gutachten deutlich hinter den Erwartungen zurück, da kaum Aussagen zu den Kooperationsbeziehungen getroffen wurden (siehe auch oben den Abschnitt 2.2 zur Kriterienbewertung). Die Agenturen wurden deshalb eindringlich dazu aufgefordert, ihre Gutachten weiter zu verbessern.

Klargestellt wurde ebenfalls, dass Entscheidungen über die Erweiterung einer Akkreditierung auf neue Standorte oder Kooperationspartner nach den nationalen und internationalen Standards für die Qualitätssicherung selbstverständlich ebenso zu veröffentlichen sind wie Beschlüsse über wesentliche Änderung eines bereits akkreditierten Studiengangs.¹⁸ In der Akkreditierungspraxis haben sich hierfür mitunter bereits gute Lösungen etabliert, indem die ursprünglichen Gutachten ergänzt und die Einträge in der Datenbank des Akkreditierungsrates standardmäßig aktualisiert werden.

¹⁸ Vgl. Standard 2.6 der ESG.

Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

- Für die Akkreditierung von Studiengängen im Franchisekontext kommt es in den **Gutachtergruppen** sowie bei den weiteren Verfahrensbeteiligten (z.B. Kommissionsmitglieder, betreuende Referentinnen und Referenten) auf ausgewiesene Erfahrungen mit Hochschulkooperationen und mit der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen an.
- Bei der Ausgestaltung des **Begutachtungsverfahrens** sollen die konkreten Bedingungen vor Ort einzelfallbezogen berücksichtigt werden. In den Verfahrensregeln könnte dieser Anspruch noch deutlicher hervorgehoben werden.
- Für die Zusammenstellung von Studiengängen in der **Bündelakkreditierung** muss eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-) Studiengänge gewährleistet sein. Über die Voraussetzung der fachlichen Affinität hinaus können auch studienstrukturelle bzw. organisatorische Besonderheiten für oder gegen eine Bündelakkreditierung sprechen. In dieser Hinsicht könnte Ziffer 1.3.1 der Regeln präzisiert werden.
- **Akkreditierungsgutachten** müssen sowohl in den beschreibenden als auch in den bewertenden Passagen ausführlicher als ansonsten üblich ausfallen. Denn Studiengänge, die in Kooperation mit nichthochschulischen Partnern durchgeführt werden, sind in Hinblick auf Struktur, Personal, Verantwortlichkeiten etc. komplexer aufgebaut als traditionelle Studiengänge.

Entscheiden Agenturen über die Erweiterung einer Akkreditierung auf neue Standorte oder Kooperationspartner eines bereits akkreditierten Studiengangs, sind die Entscheidungen nebst Begründung zu veröffentlichen.

3 Weitere Empfehlungen, Handlungs- und Beratungsbedarf

Die Stichprobe konnte nicht alle Aspekte abdecken, die für eine Auseinandersetzung mit dem Thema Franchise im Akkreditierungssystem relevant sind. Das am 29. Januar 2016 durchgeführte Expertengespräch lieferte weitere Hinweise. Daher werden zusätzlich folgende Punkte benannt:

Franchising an systemakkreditierten Hochschulen: Der Akkreditierungsrat hat im Zuge der Weiterentwicklung der Systemakkreditierung Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre ausdrücklich einbezogen. Die Anforderungen lauten: *„Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen*

Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.“ (vgl. Ziff. 6.7 der Regeln) Zudem müssen auch systemakkrediterte Hochschulen die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen umfassend berücksichtigen (vgl. Ziff. 6.3 der Regeln).

Es sollte die Frage beantwortet werden, wie Franchise Kooperationen aus der institutionellen Perspektive in der Systemakkreditierung begutachtet werden können. Die HRK-Empfehlungen geben hierzu Anhaltspunkte, insbesondere mit dem Hinweis, dass die Durchführung von Franchise Kooperationen und die Auswahl von Partnern bewusste strategische Entscheidungen der Hochschulleitung darstellen sollen.

- **Grenzüberschreitendes Franchising:** Aus Vergleichsgründen wurden in die themenbezogene Stichprobe bislang nur Kooperationen innerhalb der Bundesrepublik einbezogen. Abkommen zwischen deutschen Hochschulen und nichthochschulischen Bildungsanbietern im Ausland blieben unberücksichtigt. Hier stellt sich die Frage, ob sich die Erkenntnisse aus der themenbezogenen Stichprobe gut auf solche grenzüberschreitenden Kooperationen anwenden lassen bzw. in welchen Punkten wesentliche Unterschiede bestehen. Eine Diskussion zu grenzüberschreitenden Kooperationen sollte berücksichtigen, dass das Siegel des Akkreditierungsrates nur für Studiengänge vergeben werden kann, die (auch) zu einem Abschluss nach deutschem Recht führen. Kooperationen ausländischer Hochschulen mit nichthochschulischen Bildungsanbietern im Inland fallen damit zunächst nicht in den Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates.

Er könnte jedoch insofern künftig (indirekt) beteiligt sein, als mehrere Hochschulgesetze inzwischen bei bestimmten Studienangeboten nach ausländischem Recht deren Akkreditierung unter Mitwirkung einer inländischen/vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungseinrichtung einfordern (vgl. LHG NI § 64 a, LHG BW § 72 a).

- **Weitere Kooperationen von Hochschulen im Bereich von Studium und Lehre:** Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit dem Thema „Franchise“ nach Möglichkeit in den größeren Themenkomplex „Kooperationen von Hochschulen im Bereich von Studium und Lehre“ eingeordnet werden. Beispielsweise werden an studiengangsbezogene Kooperationen zwischen Hochschulen (z.B. Joint Programmes, Verbundstudiengänge) oder zwischen Hochschulen und Betrieben (Duale Studiengänge) zum Teil ähnliche und zum Teil divergierende Qualitätsanforderungen zu stellen sein. Mit Blick auf die Systemakkreditierung gehören hierzu auch Kooperationsmodelle, die sich z.B. auf die hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren beziehen.
- **Risikoorientierter Ansatz:** In der vorangegangenen Analyse ist an mehreren Stellen herausgearbeitet worden, dass bei der Begutachtung von sogenannten Franchisestudiengängen bestimmte Aspekte und Kriterien besonderer Aufmerksamkeit bedürfen (Wissen-

schaftlichkeit, personelle Ausstattung, Transparenz etc.). Das bestehende Kriterium zu Studiengängen mit besonderem Profilanspruch könnte in die Richtung eines risikoorientierten Ansatzes („risk-based approach“) weiterentwickelt werden. Dahinter steht der Leitgedanke, dass Qualitätssicherung – ob in der Programmakkreditierung oder in Verfahren an systemakkreditierten Hochschulen – speziell auf potenziell „kritische“ Gegenstände fokussiert. Auch kommt in diesem Konzept zum Ausdruck, dass manche Studiengänge größeres Risikopotenzial in sich bergen und demzufolge ihre Begutachtung insgesamt mit höherem Aufwand verbunden ist. Ein anderes Beispiel wären Studiengänge, die eine Akademisierung beabsichtigen: Zu klären wären hier Fragen der grundsätzlichen Wissenschaftsfähigkeit des Fachs, der Bezugswissenschaften, der Methodenvielfalt, des Vorhandenseins berufbarer Professorinnen und Professoren etc., also von Fragen, die sich nicht in jedem Fall in gleicher Weise stellen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Grundsatzfrage, ob und inwieweit Kooperationen zwischen Hochschulen und außerhochschulischen Partnern bei der Durchführung von Studiengängen gewünscht sind, außerhalb des Akkreditierungssystems entschieden werden muss. Sofern es derartige Kooperationen (weiterhin) geben soll, kann die Akkreditierung die wesentlichen, damit einhergehenden Qualitätsfragen beantworten.